



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

VKI 16/09
EINGELANGT
19. MAI 2011
BRAUNEIS KLAUSER PRÄNDL
J/ VKI (Dr. Kolba)

3 R 7/11p

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Jelinek als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Guggenbichler und Mag. Elhenicky in der Rechtssache der klagenden Partei **VKI Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei **AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung GmbH**, Rennweg 9, 1030 Wien, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen (eingeschränkt) EUR 1.965.486,98 s.A., über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 25.11.2010, 47 Cg 77/10s-27, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird **nicht** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 4.173,48 (darin enthalten EUR 695,58 USt) bestimmten Kosten der Rekursbeantwortung zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs 2 Z 2 ZPO).

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger ist eine gemeinnützige Verbraucherorganisation in der Rechtsform eines Vereins nach dem Vereinsgesetz, zu dessen statutarischen Aufgaben es zählt, Ansprüche aus Verbrauchergeschäften geltend zu machen, die ihm Verbraucher zum Zweck der klagsweisen Geltendmachung abgetreten haben. Mit der gegenständlichen „Sammelklage nach österreichischem Recht“ macht er schadenersatzrechtliche Ansprüche von Anlegern auf Grund behaupteter fehlerhafter Anlageberatung durch die Beklagte geltend und beruft sich darauf, dass ihm diese zum Inkasso bzw zur Klagsführung abgetreten worden seien.

Die Beklagte wendete unter anderem ein, dass die zwischen dem Kläger und der FORIS AG geschlossene Prozesskostenfinanzierungsvereinbarung als § 879 Abs 2 Z 2 ABGB widersprechend absolut nichtig sei. Diese Nichtigkeit schlage auch auf die Abtretungen der Anleger auf den Kläger durch, was ihm die Aktivlegitimation nehme, zumal er die Ansprüche der Anleger sicherungsweise an die FORIS AG weiterzediert habe. Die Beklagte stellte den Antrag, dem Kläger die Vorlage des Prozessfinanzierungsvertrages aufzutragen (KB ON 2, Seite 40, B.5.).

Mit Beschlüssen vom 29.4.2010 (ON 6) und 17.05.2010 (ON 10) trug das Erstgericht dem Kläger gemäß § 183 ZPO die Vorlage der mit der FORIS AG abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarung auf.

Mit Schriftsatz vom 27.08.2010 (ON 12) legte der Kläger als Beilage ./NNN einen Auszug der Rahmenvereinbarung „Sammelklagen wegen AWD-Fehlberatungen i.S. Immofinanz/ Immoeast“ (im Folgenden kurz: Rahmenvereinbarung) zur Entkräftung des gegnerischen Vorbringens vor, dass eine Weiterzession der Ansprüche an die FORIS AG stattge-

funden habe.

Nach Erörterung in der Tagsatzung vom 14.9.2010 trug das Erstgericht dem Kläger beschlussmäßig die vollständige Vorlage der Rahmenvereinbarung auf.

Mit Urkundenvorlage vom 29.09.2010 (ON 19) legte der Kläger einen vollständigen Ausdruck der Rahmenvereinbarung vor und beantragte, dass das Gericht in analoger Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO hinsichtlich der Rahmenvereinbarung anordnen möge, dass der Beklagten „außer dem Eingange, dem Schlusse, dem Datum und der Unterschrift nur diejenigen Stellen vorgewiesen werden, welche für das den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnis von Belang“ seien. Zur Begründung berief er sich darauf, dass die relevante Frage, ob er die ihm zur gerichtlichen Geltendmachung abgetretenen Ansprüche der FORIS AG weiterzedeiert habe, aus dem mit Beilage./NNN offen gelegten Punkt 4.9 der Rahmenvereinbarung ersichtlich sei. Die vollständige Rahmenvereinbarung sei hingegen nicht zur Weiterleitung an die Beklagte bestimmt und dürfe ihr auch nicht im Wege der Akteneinsicht zugänglich gemacht werden. Sie enthalte interne Umstände, die für die klagsgegenständlichen Rechtsverhältnisse ohne Belang seien.

Die Beklagte sprach sich gegen die beantragte Vorgangsweise aus, weil damit ihr rechtliches Gehör verletzt werde.

Mit Beschluss vom 04.11.2010 (ON 23) übermittelte das Erstgericht den Parteien die Kopie einer Rahmenvereinbarung mit vorgenommenen Schwärzungen und sprach aus, dass die nicht geschwärzten Teile gemäß § 298 Abs 2 ZPO per analogiam an die Beklagte weitergeleitet werden und verfahrensgegenständlich seien, wohingegen die geschwärzten Teile der Urkunde von der Akteneinsicht ausgenommen

und nicht verfahrensgegenständlich seien. Eine ungeschwärzte Kopie der Urkunde werde dem Akt angeschlossen. Sie unterliege nicht der Akteneinsicht.

In seiner eingehenden rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass der Beschluss auf einer analogen Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO beruhe, der Beschluss gemäß § 319 ZPO nicht anfechtbar sei und eine Kopie der vollständigen Rahmenvereinbarung zwar zum Akt zu nehmen sei, diese jedoch in analoger Anwendung des § 219 ZPO nicht der Akteneinsicht unterliege.

Einen dagegen von der Beklagten am 19.11.2010 erhobenen Rekurs wies das Erstgericht mit dem nun angefochtenen Beschluss mit der Begründung zurück, der Beschluss sei gemäß § 319 ZPO nicht anfechtbar und der Rekurs nach § 523 ZPO zurückzuweisen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht aufzutragen, den Rekurs dem Rekursgericht zur Entscheidungsfindung vorzulegen, in eventu nach Aufhebung des Beschlusses über den Rekurs der Beklagten vom 19.11.2010 sogleich selbst zu entscheiden und ihm Folge zu geben.

Der Kläger beantragt in seiner Rekursbeantwortung, den Rekurs der Beklagten als unzulässig zurückzuweisen, in eventu dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Als unrichtige rechtliche Beurteilung rügt er die analoge Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO, der seinem Wortlaut nach nur auf Urkunden zur Anwendung gelangen dürfe, die sich auf mehrere Rechtsverhältnisse bezögen. Eine Analogie könne - wenn überhaupt - nur in ganz engen Gren-

zen Platz greifen, sicherlich aber nicht im vorliegenden Fall, in dem eine Urkunde zur Durchführung eines Prozesses errichtet worden sei.

Bei gleicher Sachlage hat das Rekursgericht in seiner Entscheidung vom 22.11.2010, 2 R 217/10m, zur Unzulässigkeit des Rekurses gegen den Beschluss vom 04.11.2010 bereits erwogen:

„Aus § 291 ZPO ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, die Anfechtung von Entscheidungen im Zuge der Beweisaufnahme aus prozessökonomischen Erwägungen rigoros zu beschränken. Ihre Rechtfertigung finden diese Rechtsmittelbeschränkungen im provisorischen Charakter vieler Beschlüsse des Beweisverfahrens, deren Tragweite in diesem Prozessstadium noch nicht absehbar ist (6 Ob 245/07h; vgl Rechberger in Fasching/Konecny, ZPO² § 291 Rz 1; Fasching, Zivilprozessgesetze III¹ 357). So erklärt für den Urkundenbeweis § 319 Abs 1 ZPO unter anderem gegen zufolge § 298 ZPO ergehende Beschlüsse ein Rechtsmittel für nicht zulässig (vgl 6 Ob 245/07h; Rechberger in Rechberger, ZPO³ § 319 Rz 1 ff).

Gemäß § 298 Abs 1 ZPO sind Urkunden (durch den Beweisführer) in der Weise vorzulegen, dass das Gericht und die Gegenpartei von dem ganzen Inhalte der Urkunden Einsicht nehmen können. Kommen nur einzelne Teile einer sich auf verschiedene Rechtsverhältnisse beziehenden Urkunde in Betracht, so kann das Gericht gemäß § 298 Abs 2 ZPO, nachdem es vom ganzen Inhalte der Urkunde Einsicht genommen hat, auf Antrag anordnen, dass dem Gegner außer dem Eingang, dem Schluss, dem Datum und der Unterschrift nur diejenigen Stellen vorgewiesen werden, welche für das, den Gegenstand des Streites bildende Rechtsverhältnis von Belang sind.

Bei letztgenannter Bestimmung handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass dem Gericht und den Parteien die Einsicht in die ganze Urkunde gewährt werden muss (Kodek in Fasching/Konecny² III § 298 ZPO Rz 1). Bezieht sich eine umfangreiche Urkunde nur auf ein Rechtsverhältnis, dann ist § 298 Abs 2 ZPO nicht unmittelbar anwendbar. Die Frage, ob eine analoge Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO in diesem Fall möglich ist, wurde vom OGH - soweit für das Rekursgericht überblickbar - bisher noch nicht behandelt. Nach Kodek (aaO Rz 6) kommt eine analoge Anwendung in Betracht, wenn der Teil der Urkunde, der nicht entscheidungserheblich ist, seinem Inhalt nach die Partei berechtigen würde, die Urkundenvorlage gemäß § 305 ZPO zu verweigern. In einem solchen Fall kann die Partei auch dann, wenn sich die Urkunde nur auf ein Rechtsverhältnis bezieht und in ihrem nicht streiterheblichen Inhalt die Vorlageverweigerung rechtfertigen würde, die Urkunde dem Gericht vorlegen und beantragen, dass dem Gegner nur eine Abschrift mit den in § 298 Abs 2 ZPO vorgesehenen Angaben zugänglich gemacht wird. Das Rekursgericht folgt dieser von Kodek vertretenen Auffassung einer analogen Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO ua auch aus folgenden Überlegungen: Wie das Erstgericht in seiner (eingehenden) rechtlichen Beurteilung zutreffend aufgezeigt hat, kann sich der Kläger nämlich hinsichtlich der Teile der Rahmenvereinbarung, auf die er bei seinen Klagsbehauptungen nicht Bezug genommen hat, auf die Vorlageverweigerungsgründe des § 305 ZPO berufen. Sollte man die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 298 Abs 2 ZPO (wie oben dargestellt) verneinen, wäre der Kläger aber gezwungen, prozessrelevante Beweismittel nicht vorzulegen, nur um Nichtrelevantes vor einer Einsichtnahme

durch den Gegner zu schützen, was nicht sachgerecht erscheint.

Anordnungen nach § 298 Abs 2 ZPO (und demzufolge auch nach § 298 Abs 2 ZPO analog) sind - wie oben dargelegt - gemäß § 319 Abs 1 ZPO unanfechtbar (so auch Kodek aaO Rz 8). Entgegen den Rekursausführungen sind alle drei Spruchpunkte des angefochtenen Beschlusses als Anordnungen nach § 298 Abs 2 ZPO (analog) anzusehen. Diese drei Punkte stellen insofern - entgegen der Rechtsmeinung der Rekurswerberin - eine Einheit dar. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, wie Anordnungen nach § 298 Abs 2 ZPO konkret zu lauten haben und praktisch umzusetzen sind. Nach Kodek (aaO Rz 5) ist mit einem Beschluss nach § 298 Abs 2 ZPO anzuordnen, dass dem Gegner außer Beginn und Ende der Urkunde, Datum und Unterschrift nur die relevanten Stellen „zugänglich gemacht werden“. Dies kann praktisch etwa durch Abdecken der nicht einschlägigen Stellen, aber auch durch Verwendung einer auszugsweisen Abschrift bzw Kopie erfolgen. Die vom Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss gewählte Vorgangsweise stellt eine gesetzlich zulässige Umsetzung einer Anordnung nach § 298 Abs 2 ZPO (analog) dar. Unter Spruchpunkt 1. stellt das Erstgericht lediglich dar, welche Teile der Rahmenvereinbarung es iSd § 298 Abs 2 ZPO für entscheidungserheblich bzw nicht entscheidungserheblich erachtet. In Spruchpunkt 2. spricht es - ebenfalls auf der Grundlage des § 298 Abs 2 ZPO analog - aus, dass nur die in Pkt 1. als entscheidungswesentlich erkannten Teile der vom Kläger vorgelegten Rahmenvereinbarung der Beklagten weitergeleitet und somit verfahrensgegenständlich werden. Auch Spruchpunkt 3. beruht auf § 298 Abs 2 ZPO analog, wonach eine ungeschwärzte Kopie der vollständigen Urkunde dem

Akt angeschlossen wird, diese aber nicht der Akteneinsicht unterliegt. Wie sich aus dem Wortlaut des § 298 Abs 1 ZPO iVm der diesbezüglichen Ausnahmebestimmung des § 298 Abs 2 ZPO ergibt, regelt diese Bestimmung, inwieweit der Gegenpartei ein Einsichtsrecht in eine Urkunde des Beweisführers zusteht, somit einen (Spezial-)Fall des Rechtes auf Akteneinsicht. Für diese Beurteilung sprechen auch die oben dargestellten Ausführungen von Kodek, wonach in einer Anordnung nach § 298 Abs 2 ZPO ausgesprochen wird, dass dem Gegner (ua) nur die relevanten Stellen „zugänglich gemacht werden“, also hinsichtlich der nicht einschlägigen Stellen dem Prozessgegner kein Recht auf Akteneinsicht zusteht. Da es sich somit bei § 298 Abs 2 ZPO um eine *lex specialis* zur von der Rekurswerberin herangezogenen allgemeinen Bestimmung des § 219 ZPO handelt, gehen die Ausführungen der Beklagten zur Zulässigkeit des Rekurses unter Berufung auf § 219 ZPO ins Leere.

Auch der Argumentation des Rekurses, die Aufzählung in § 319 ZPO sei nach herrschender Auffassung taxativ, sodass es sich verbiete, Anfechtungsbeschränkungen im Wege der Auslegung oder Analogiebildung zu begründen, ist das Rekursgericht in seiner weiteren bei gleicher Sachlage ergangenen Entscheidung vom 25.02.2011, 2 R 34/11a, wie folgt entgegengetreten:

„Soweit die Rekurswerberin dazu auf Zechner (in Fasching/Konecny³ Vor §§ 514 ff ZPO Rz 30) verweist, ist für ihre Argumentation daraus nichts gewonnen. Im Gegenteil geht aus dieser Kommentarmeinung hervor, dass sich Anfechtungsbeschränkungen und eine Unbekämpfbarkeit von Beschlüssen auch durch Auslegung oder Analogiebildung ergeben können, und nur etwa die ausdrückliche Bezeichnung eines Beschlusses im Gesetz als anfechtbar eine ent-

gegenstehende Auslegung oder Analogie verhindert."

Zum Standpunkt der Beklagten, es sei rechtsmissbräuchlich, die Vorlage einer ausschließlich zur Initiierung und Durchführung eines Prozesses geschaffenen Urkunde zu verweigern, hat das Rekursgericht zu 2 R 34/11a darauf verwiesen, dass *„nicht zu erkennen ist, weshalb es auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Verhaltens des Klägers hinweisen sollte, dass die Schaffung der Urkunde zur Vorbereitung und Initiierung des Prozesses erforderlich war. Richtigerweise gibt es keine Verpflichtung einer Partei, Urkunden im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Vorlage im Zivilprozess zu gestalten. Hingegen ermöglichen es die Prozessvorschriften, auf die berechtigten Interessen der Parteien des Verfahrens Bedacht zu nehmen."*

Der erkennende Senat schließt sich der damit geäußerten Rechtsansicht des Rekursgerichtes an. Der Beschluss vom 04.11.2010 enthielt gleichfalls, wenn auch formell nicht in die drei dargestellten Spruchpunkte untergliedert, in gesetzlich zulässiger Umsetzung von Anordnungen nach § 298 Abs 2 ZPO jene, dass nur die als entscheidungswesentlich beurteilten nicht geschwärzten Teile der Rahmenvereinbarung verfahrensgegenständlich, die geschwärzten Teile aber von der Akteneinsicht ausgenommen und nicht verfahrensgegenständlich wären. Damit hat ihn das Erstgericht richtig als Beschluss im Sinn des § 298 Abs 2 ZPO beurteilt, der gemäß § 319 Abs 1 ZPO unanfechtbar war. Den dagegen erhobenen Rekurs hat es daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens beruht auf § 41, 50 ZPO.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO

jedenfalls unzulässig.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 10. Mai 2011

Dr. Gerhard Jelinek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG